

Univ.-Prof. Dr. med. Christiane Woopen
Vorsitzende des Deutschen Ethikrates

PID-Verordnung

Im Juli 2011 beschloss der Deutsche Bundestag mit der Verabschiedung des Präimplantationsdiagnostikgesetzes (PräimpG), dass in vitro die pränatale Untersuchung von Embryonen nur dann zulässig ist, wenn ein hohes Risiko für schwere Erbkrankheiten besteht, oder aufgrund einer Schädigung des Embryos eine Tot- oder Fehlgeburt droht. Die praktische Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben sollte in einer ergänzenden Verordnung geregelt werden. Im November 2012 legte die Bundesregierung daher den Entwurf einer entsprechenden Verordnung über die rechtmäßige Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik (PIDV) vor.

Zu diesem PIDV-Entwurf nahm der Deutsche Ethikrat in einer am 23. November 2012 veröffentlichten Pressemitteilung Stellung und empfahl mehrere Änderungen. So sollte die Anzahl der Zentren, in denen die PID durchgeführt werden könnte, auf drei begrenzt werden, um den Grundsatz der ausnahmsweisen eng begrenzten Zulassung einer PID und deren zugesicherte Qualität zu wahren. Außerdem sollte die Anzahl der Ethikkommissionen begrenzt sowie ausreichende und bundeseinheitliche Verfahrensvorgaben für deren Besetzung geschaffen werden. Des Weiteren wurde zur besseren Umsetzung der Transparenz und Kontrollmöglichkeit des Gesetzgebers eine umfassendere Informationspflicht an die vorgesehene Dokumentationsstelle empfohlen.

In Abstimmung mit den Bundesländern wurde die überarbeitete Rechtsverordnung nunmehr am 19. Februar 2013 vom Bundeskabinett verabschiedet. Der Empfehlung, die Zahl der Zentren zur Durchführung der PID zu begrenzen, wurde insofern Rechnung getragen, als dass es anders als ursprünglich vorgesehen, keinen Rechtsanspruch auf die Zulassung eines PID-Zentrums geben wird. Jeder Zulassungsantrag soll nun im Einzelfall geprüft und die Zulassung auch vom Bedarf abhängig gemacht werden. Dieser wird zurzeit auf 200 bis 300 Paare geschätzt, die im Jahr für eine Behandlung infrage kämen. Eine beim Paul-Ehrlich-Institut angesiedelte Zentralstelle wird die beantragten Fälle anonymisiert dokumentieren. Damit die Länder Zeit haben, die Vorgaben zu erfüllen, wird die Verordnung allerdings erst zwölf Monate nach ihrer Verkündung in Kraft treten. Voraussichtlich

wird es dann in Deutschland ab dem Frühjahr 2014 möglich sein, eine Präimplantationsdiagnostik im Rahmen des legalen Verfahrens durchzuführen.

Im Rahmen des Treffens des Deutschen Ethikrates mit der österreichischen Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt und der Nationalen Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin der Schweiz wird Frau Prof. Woopen das deutsche Präimplantationsdiagnostikgesetz sowie die ergänzende Verordnung vorstellen.